

Beilage zu Nummer 49 der Volksstimme.

Montag den 28. Februar 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 28. Februar 1916.

Kursus zur Ausbildung von Hauspflegerinnen und Pflegemüttern.

Man schreibt uns: In der Fürsorgetätigkeit für Kriegsfamilien hat sich vielfach ein Mangel an guten und zuverlässigen Hauspflegerinnen und Pflegemüttern herausgestellt. Um diesem Mangel abzuwehren, beabsichtigt die Abteilung IV vom Roten Kreuz und die Kommission für Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge, einen Ausbildungskursus für beide Berufsarten abzuhalten. Fräulein Schrank, Fräulein Rauschenbach, sowie ein hiesiger Arzt und ein Jurist haben bereits ihre gütige Mitwirkung zugesagt. Es sollen einfache, kurze Vorträge gehalten werden über Gesundheitslehre, über Krankenpflege, über die einfachsten Begriffe des bürgerlichen Rechts, ferner über zweckmäßiges Kochen und Hauswirtschaft. Neben diesen theoretischen Unterweisungen geht die praktische Ausbildung in hiesigen Anstalten, wie z. B. Kinderbewahranstalt, Krippe, Säuglingsmischbereichsanstalt, sowie in der Schule von Fräulein Schrank. Nachdem in obiger Weise eine gründliche Vorbildung angebahnt ist, wird das Rote Kreuz es sich angelegen sein lassen, den Frauen, die sich als eifrig und tüchtig erwiesen und die den ersten Willen haben, den Beruf zu ergreifen, je nachdem sie es wünschen, als Hauspflegerinnen oder als Pflegemütter Beschäftigung zu geben, und zwar gegen einen Entgelt, der ihnen den Verzug zu einer neuen Erwerbsquelle macht. Am besten geeignet sind natürlich Frauen ohne Kinder; es können sich aber auch solche betheiligen, die nur ein Kind oder schon ältere Kinder haben. Die Ausbildung wird etwa 6 Wochen dauern. Die Vorträge werden abends stattfinden, die praktische Tätigkeit wird immer nur einige Stunden am Vor- oder Nachmittag in Anspruch nehmen. Eine kleine Einschreibgebühr wird erhoben werden. (Siehe Anzeigenteil.)

Die neuen Schlachtviehpreise.

Am „Reichsanzeiger“ wird eine Ausführungsanweisung der zuständigen preussischen Minister zur Verordnung der Preise für Schlachtvieh und für Schlachtfleisch veröffentlicht. Die Bedingungen betreffen im wesentlichen: Die Höchstpreise für Schweine und Erzeugerpreise; sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Metzger. Die Tiere müssen bei ihrer Verbringung 12 Stunden futterfrei sein oder bis zur Wäge einen Beförderungsweg von mindestens 5 Kilometer zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei fester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf. Der Ankauf von Schlachtfleisch beim Viehhalter darf nur nach Befundgewicht erfolgen. Die nach früheren Verordnungen vorgeschriebenen Preise für Schlachtfleisch, Schweinefleisch usw. bleiben bis zum Inkrafttreten der auf Grund der neuen Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Schlachtkosten in der Schlachtabteilung, die Aufschläge für den Handel und die Interessen des Viehhalters, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher an einem billigen Fleisch zu berücksichtigen. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausverkauf durch entsprechende Gebührenssetzung der Preise für bessere Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzung ist Wert zu legen. Die Schlachtabteilungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Die Ablieferung der Kartoffeln.

Nun will man doch etwas härter gegen die Landwirte vorgehen, die ihre Kartoffelvorräte in gewinnbringender Absicht zurückhalten. Um alle etwaigen Widerstände bei der Ablieferung der Kartoffeln brechen zu können, hat die Reichsleitung eine Bekanntmachung erlassen, welche die Kartoffelerzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf eine Enteignung ankommen zu lassen. Die Reichsleitung erläßt zu diesem Zweck folgende Verordnung:

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind den Kartoffelerzeugern, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen: 1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gekübes, sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Militärs und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für Kopf und Tag ein Pfund bis zum 15. August 1916; 2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelcentnern für den Gekübe Kartoffelanbaufläche des Gekübes 1915, insoweit die Vermehrung zu Saatwecken sichergestellt ist. Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Sicherstellung bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

Diese Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, die es zur Enteignung kommen lassen, wird hoffentlich den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung zu der Verordnung sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht genommen.

Die Kassenboten sind unfallversicherungspflichtig. Die Lagerbereitschaften teilen mit: Das Reichsversicherungsamt hat die Beförderung von Geld, Banknoten, Effekten und Briefen auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für versicherungspflichtig erklärt und damit zugleich ausgesprochen, daß die mit diesen Arbeiten betrauten Personen der Versicherungspflicht unterliegen. Hierdurch werden die Wohlthäter der staatlichen Unfallversicherung auch den Kassenboten der Bankgeschäfte, Postämter und ähnlicher Institute, in denen regelmäßig mindestens ein Kassenbote beschäftigt wird, zuteil.

Weitere Fahrpreiserhöhungen. Die für Angehörige Kranter, verwundeter oder verstorbenen Kriegsteilnehmer eingeführte Fahrpreiserhöhung wird mit sofortiger Gültigkeit unter den für entfernte Verwandte vorgesehenen Voraussetzungen auf Stiefkinder und Stiefgeschwister der Kriegsteilnehmer ausgedehnt.

Gelandet wurde im Rhein unterhalb St. Goar die Leiche des Geldhählers Reinhold R. aus Wiesbaden, der seit dem 18. Januar d. J. vermißt wurde.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Diebstahl, 27. Febr. (Anmeldung der Schulneulinge.) Von Ostern 1916 an sind solche Kinder zum Schulbesuch verpflichtet, welche bis zum 31. März d. J. das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Außerdem können auf Antrag der Eltern noch solche Kinder eingeschult werden, die bis zum 30. September d. J. das 6. Lebensjahr vollenden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis genügend körperliche und geistige Entwicklung nachgewiesen wird. Die Anmeldungen haben zu erfolgen am Donnerstag den 2. und Freitag den 3. März, nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in dem Rektorat der betr. Schule. Die Kinder der Herzog Adolf sind im Schulgebäude der bisherigen Mädchenmittelschule, Rathausstraße 59, Zeilenbau, Portier, anzumelden. — (Auszahlung der Kriegs-Familienunterstützung.) Die Auszahlung der Unterstützung findet am Mittwoch den 1. März d. J. von 8 bis 12.30 Uhr vormittags und von 3 bis 5.30 Uhr nachmittags, für die Zeit vom 1. bis 15. März 1916 statt und zwar Anfangsbuchstaben von A bis G auf Zimmer Nr. 6, von H bis O auf Zimmer Nr. 5, von P bis R auf Zimmer Nr. 1 des Rathauses. Für die Waldstraßenbewohner erfolgt die oben genannte Auszahlung am gleichen Tage von 3 bis 6 Uhr nachmittags im Polizeigebäude, Waldstraße 52, woselbst auch die Rettel für Lebensmittel usw. ausgestellt und verabfolgt werden. Die Zahlungen erfolgen nur gegen Vorzeigung der Ausweisarten.

Geisensheim, 26. Febr. (Unfall.) Der Gattin Theodor G. ist vor der Einfahrt in sein Geschäft an der abfahrenden Straße nach Marienhal verunglückt. Er geriet, als er die Bremse andrückte, unter die Räder. Beide Beine wurden ihm gebrochen.

Vereine und Versammlungen.

Diebstahl. Freie Turnerschaft. Mittwoch halb 9 Uhr im „Raiser Adolf“ Besprechung. Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz.

Aus den umliegenden Kreisen.

Arbeitspflicht für Kriegsfrauen!

„Kriegsfrauen sind verpflichtet, sich Arbeitsverdienst zu suchen und tun nicht mehr als ihre Schuldigkeit, wenn sie sich bemühen, durch bezahlte Arbeit zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen, zumal in Zeiten, wie sie jetzt vorliegen, wo der Krieg wegen aller Kräfte angespannt ist.“

In der Sonntagsnummer der „Frankfurter Nachrichten“, „Intelligenz-Blatt“ genannt, lesen wir obige Zeilen und zwar als ein Urteil des Oberlandesgerichts in Celle, das dieser Tage gefällt wurde. Natürlich paßt das Urteil des bürgerlichen Gerichts einer Zeitung, die reißend die Interessen der „Intelligenz“ — nämlich des kapitalistischen Bürgertums — vertritt, in den Kram, denn es schreibt dazu:

Die den Familien der Kriegsteilnehmer von Seiten des Staates gewährten Unterstützungen reichen begreiflicherweise nicht aus, deshalb haben die Gemeinden ihrerseits nach eigene Mittel aufzubringen, die als Zuschuß zu den staatlichen Zuschüssen und nach Maßgabe der Bedürftigkeit vergeben werden. Als Hilfe kommt in Betracht, natürlich, daß die Kriegsfrauen mit ihrem Geld haushälterisch umgehen und vor allem, daß sie durch geeigneten Nebenverdienst ihre materielle Lage nach Möglichkeit zu gestalten, daß sie sich freiwilligen Mittel der kommunalen Fürsorge tunlichst enthalten. Nun hat sich leider verschiedentlich herausgestellt, daß manche Kriegsfrauen sich nicht nur nicht um Nebenverdienst bemühen, sondern grundsätzlich Arbeitsmöglichkeiten aus dem Wege gehen, sondern lieber über ihre Verhältnisse leben und sich vollständig auf öffentliche Hilfe verlassen, weil sie Staat und Gemeinde verpflichtet glauben, bedingungslos und in vollem Umfange für sie zu sorgen. Diese Anschauung entspringt durchaus der Berechnung und beweist in jeder Weise ein Verfehlen der moralischen Pflicht! (Die Hervorhebung einzelner Stellen rührt von uns her. Red. d. B.)

Werfen wir einen Blick in den Saal eines bürgerlichen Gerichts, um zu bereiten, wie zuweilen Gutachten und Urteile zustande kommen. Am grünen Tisch, hinter dem Krug, sitzen in Talar und Röppchen — der gepuderte Kopf fehlt — Richter, Richter. Wer hat sie auf den Richterstuhl gesetzt? Das Volk? O nein! Sie sind von der herrschenden Klasse berufen, sie sind Fleisch vom Fleische derjenigen, die sich mit Stolz und Genußnahme die Vertreter der Intelligenz, der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bezeichnen, derjenigen Wirtschaftsordnung, die heute in den Zeiten des Weltkrieges mit Hilfe des Proletariats so große Triumphe feiert. Die Weltanschauung solcher Männer ist und muß kapitalistisch orientiert sein. Das Volk und sein wirkliches Leben, Fühlen, Denken und Handeln ist ihnen fremd. Was verschlägt's! Die Männer haben ihr Amt, füllen es aus, und richten streng und weise nach den Buchstaben und Paragraphen. Zuweilen erlaubt sich das Gericht ein besonderes „Gutachten“, allerdings nicht oft. Wenn es aber doch schon der Fall sein sollte, dann sehen diese Gutachten auch danach aus. Das „Gutachten“ über die Arbeitspflicht für Kriegsfrauen liefert Beweis dafür.

Vor der bürgerlichen Gerichtsbarkeit — vornehmlich vor der preussischen — allen schuldigen Respekt. Namentlich jetzt, wo der Frauenarbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ob aber die Männer in den Schützenröcken unseren Respekt ohne weiteres begreifen, kann fraglich angesehen werden, denn mit Recht wird man entgegenhalten, daß die Arbeit der Frau von bürgerlichen Gerichten schon anders beurteilt worden ist, als vom Oberlandesgericht in Celle. Nur an den Fall Luxemburg braucht erinnert zu werden. Bekanntlich wurde die wackere Genossin von der Strafkammer in Frankfurt a. M. dazu verurteilt, ein ganzes Jahr lang nichts zu tun. Allerdings lag die Tätigkeit dieser Sozialistin nicht im Interesse der herrschenden Klasse, und schließlich geschah das alles vor Ausbruch des Krieges. Vielleicht — werden derartige Urteile im „neuorientierten“ Staat nicht mehr üblich sein, schon um deswillen nicht, weil Gerichtsherrn die Arbeitspflicht für Kriegsfrauen laut und vernehmlich verkünden.

Wie steht es aber mit der Frauenarbeit als Pflicht? Wer kann die Kriegsfrauen verpflichten, Lohnarbeit zu verrichten? Der Staat? Nein! Er kann wohl — gestützt auf seine Machtmittel — den Mann aus dem Erwerbsleben herausreißen, damit er seine Militärpflicht erfüllt, aber die Frau des Dienst-

pflichtigen zur Arbeit zwingen, das kann er nicht! Und was der Staat mit seinen Machtmitteln nicht kann, kann erst recht nicht das im Dienste dieses Staats stehende Gericht. Und wenn das bürgerliche „Intelligenzblatt“ schreibt, daß die Kriegsfrauen mit ihrem Geld haushälterisch umgehen sollen, so klingt das fast wie Hohn. Noch höhlicher wirkt es auf diejenigen, die zurzeit Not und Elend in bitterster Weise kennen lernen, wenn gefaselt wird, daß manche Kriegsfrauen „grundfähig Arbeitsmöglichkeiten aus dem Wege gehen, sondern lieber über ihre Verhältnisse leben und sich vollständig auf öffentliche Hilfe verlassen, weil sie Staat und Gemeinde verpflichtet glauben, bedingungslos und in vollem Umfange für sie zu sorgen“. Zunächst sei bemerkt, daß auch unsere sozialdemokratische Forderung darin besteht, daß der Staat, die Gesellschaft für die Schäden des Krieges, und dazu gehört die bedingungslose Unterhaltspflicht der Angehörigen der Kriegsfamilien, vollständig aufzukommen hat. Die Kriegsfrauen befinden sich mit ihrer Ansicht also in guter Gesellschaft. Und dann wiederholen wir, was vor Wochen schon in zwei Artikeln an dieser Stelle ausgeführt wurde, daß es einer Kriegsfrau ungeheuer schwer gemacht wird — selbst wenn sie der Arbeitsmöglichkeit nicht aus dem Wege gehen will —, in einer Fabrik lohnende Beschäftigung zu bekommen. Einmal, weil die staatlichen Aufträge immer mehr zurückgehen und dann, weil in den Fabriken die Arbeitsplätze teilweise mit Kriegsgefangenen besetzt sind.

Diese Feststellungen sollen von uns sicherlich nicht als Mittel zum Zweck benutzt werden. Zunächst sollen sie dazu dienen, wohlmeinenden Damen und Herren der bürgerlichen „Intelligenz“ den Mund zu stopfen. Wenn aber von gewissen Kreisen noch andere Arbeitsmöglichkeiten, als die in der Fabrik, den Frauen empfohlen werden, so sind wir wohl mit der übertriebenen Mehrzahl der Kriegsfrauen — die dem Arbeiterstande angehören — der Meinung, daß es nicht jedermanns Sache ist, in bürgerlichen Haushaltungen das jetzt zu teure Dienstmädchen in Form von Antworten zu ersetzen und für Schundacht den Dreck zu wuschen. Geradezu erstaunlich ist es zuweilen, zu hören, welche Anerbieten den Frauen, die sich neben ihrer ärmtlichen Unterstützung noch etwas verdienen wollen, für Dienstleistungen im Haushalt gemacht werden. Bitte noch in den Städten der Dienst bei der elektrischen Gesellschaft usw. Aber das hat alles mit der Arbeitspflicht der Kriegsfrauen nichts zu tun. Wenn diese oder jene Arbeiterfrau sich jetzt völlig in den Dienst der Tagesarbeit stellt, so nicht aus Wollust, sondern weil sie die Not dazu zwingt. Und viele Frauen sind darunter, die bei ihrer Verehelichung niemals glaubten, jemals Lohnarbeit zur Stillung hungriger Mäuler verrichten zu müssen. Dieser Krieg zwingt, verpflichtet sie aber nicht zur Lohnarbeit. Unfreiwillig wollen wir noch hinzufügen, daß jetzt plötzlich die Frauen alles können. Sie werden an Arbeitsplätze gestellt, die bis zum Krieg ausschließlich vom Manne wegen einer ganzen Reihe von Gründen nur allein besetzt werden durften. Sie bringen während des Krieges über ihre Kräfte Opfer über Opfer, werden — und nicht bloß knapp — zur direkten und indirekten Steuerleistung herangezogen, aber diesen Frauen nun auch gleiche Rechte wie den Männern zuzubilligen, daran denkt die bürgerliche Gesellschaft nicht.

Wir wiederholen daher: Eine Arbeitspflicht für Kriegsfrauen besteht trotz des Urteils in Celle und der Ausführungen bürgerlicher „Intelligenz“-Blätter nicht. Die Kriegsfrauen sind unerschuldet in diese bittere Notlage geraten, und erste Aufgabe eines Staats — auch oder gerade eines kapitalistischen — wäre es, völlig für den ausreichenden Unterhalt der Frauen zu sorgen, deren Ernährer keine Interessen vertritt.

Schiff, 27. Febr. (Beleidigung der deutschen Offiziere.) Der hier ansässige Kaufmann J. M. äußerte sich in seinem Laden zwei auswärtigen Kunden gegenüber sehr kritisch über die deutsche Kriegsführung und das deutsche Offizierskorps. Er beschuldigte u. a. Teufelskum, daß es den Krieg gegen Frankreich vom Baue gebrochen habe, daß die Deutschen in Serbien nichts zu suchen gehabt hätten. Die Orden und Auszeichnungen würden nicht an, sondern hinter der Front erworben. Schließlich äußerte sich der Kaufmann über die Offiziere sehr abfällig. Er wurde den Behörden gemeldet, und schließlich stellte das Kriegsministerium Strafantrag wegen Beleidigung der deutschen Offiziere. Mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit wurde gegen M. vom hiesigen Schöffengericht von einer Freiheitsstrafe abgesehen; dagegen wurde er zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt.

Sattlerheim, 27. Febr. (Der Tintenstift als Verzeiger.) Eine hiesige Hausfrau verlor, als sie unlangst auf dem hiesigen Kleinmarkt Gemüse einkaufte, vor dem Stand einer Händlerin aus Kassel einen Zwanzigmarktschein und konnte ihn nicht wiederfinden. Nach Lage der Dinge konnte nur die Händlerin die Finderin gewesen sein, die aber jeden Verdacht weit von sich wies. Die Klinge Hausfrau hatte aber zu Hause auf den Schein mit Tintenstift den Buchstaben H aufgeschrieben. Sofortige Nachforschungen in den Sattlerheimer Geschäften ergaben, daß die Händlerin tatsächlich den Schein in einem Geschäft zum Wechseln gegeben hatte. Die Frau wurde wegen Fundunterschlagung zu 20 Reichs Mark Strafe verurteilt.

Hanau, 28. Febr. (Wegen Meineids) erkannte das Schwurgericht gegen den Müller Johann Joseph Müller aus Unterhausen nach dreitägiger Verhandlung auf 3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust. Müller hatte für einen Nachbar namens Sutherlet einen Wechsel in der Höhe von 2000 Mark mit unterschrieben. Als der heftigste Bankrott (Wilhelm Fulda) auf Zahlung drängte, bestritt Müller unter Eid vor dem Amtsgericht Eiterfeld, den Wechsel unterschrieben zu haben. Nicht er, sondern sein Sohn Hermann habe den Wechsel unterschrieben. Die Reugenaussagen, wie auch die Gutachten der Sachverständigen Gerichts-Chemiker Dr. Poppe und Rechnungsrat Voehler, Frankfurt, bewiesen das Gegenteil. Wegen Falschverurteilung wurde Müller sofort in Haft genommen. Damit hat die diesmalige Schwurgerichtsperiode ihr Ende erreicht.

Vom Westermahl, 26. Febr. (Schwindel.) Die Behörde, in einem eigenartigen Schwindel auf die Spur gekommen, der verdächtig, in ganz Deutschland gehandelt zu werden, 26. Febr.

wirte aus Gessardsbain (Kreis Altenkirchen) haben sich aus Sontgetreidebehandlungen je einen und zwei Zentner Weizen angekauft „zur Saat“ bezogen. Der Weizen ist natürlich nicht gefälscht worden, da sich die Gegend gar nicht für Weizenbau eignet, sondern man hat ihn mahlen lassen. Die Landwirte haben aber nicht damit gerechnet, daß Sontgetreide unter Aufsicht stehen; man ist der ganze Schwund aufgedeckt. Offenbar bleibt eine ganz gehörige Strafe nicht aus. Auch in Bückeburg hat sich der gleiche Fall ereignet.

Raffel, 27. Febr. (Gesellschaftliches Spielzeug.) Gestern spät abends explodierte in einem hiesigen Hause eine von einem Künstler als Feldandenken mitgebrachte Handgranate und tötete den Künstler und seinen fünfjährigen Neffen. Ein anderer Knabe und drei weitere Personen wurden sehr schwer, eine Person leicht verletzt.

Aus Frankfurt a. M.

Butterpreis. Die städtische Butterverteilungsstelle kann auch in dieser Woche Butter nur an Butter-Spezialgeschäfte verteilen. Die Butter wird im Kleinhandel nämlich zu 2,55 Mark das Pfund verkauft. Ein höherer Preis als 2,55 Mark für das Pfund kann danach in dieser Woche in keinem Geschäft verlangt werden.

Das Ende der Wohnbauarbeiten. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Dezember v. J. über die Verteilung von Nahrungsmitteln ist die Verteilung von Nahrungsmitteln unter Verwendung von Nahrungsmitteln verboten. Es besteht bei den in Betracht kommenden Nahrungsmitteln Zweifel, ob dieses Verbot sich nur auf Nahrungsmittel und Nahrungsmittel oder auf alles Nahrungsmittel erstreckt. Darauf ist zu bemerken: Die Verwendung von Nahrungsmitteln ist nicht nur bei Verteilung von Nahrungsmitteln, sondern auch bei Roggen- und Weizenbrot unzulässig.

Dr. Ribbers gestorben. Nach längerem Leiden starb im Alter von 73 Jahren Herr Dr. Arnold Ribbers. Er war ein Freund und Mitarbeiter von Robert Koch, namentlich bei seinen Tuberkuloseforschungen, und hat ihn wiederholt auf Reisen begleitet.

Werkstätten für Arbeitsnachweise. Die Geschäftsleiter der hier vorhandenen nichtgewerblichen Arbeitsnachweise werden auf die genaue Beachtung der in der Sonderanweisung zum Arbeitsblatt Nr. 8 auf Seite 110 und 111 veröffentlichten Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 9. Februar 1916 über die Arbeitspflicht der Arbeitsnachweise hingewiesen.

Feldpost.

Decision. Bezahlt ist mit dem letzten Betrag bis zum 1. Mai. **Taubmann, Sulzbach.** Es ist recht. **Meis Groß.** Sie haben bis Februar bezahlt. Das andere wird nachgeprüft.

Kanadier Langendorf. Wer in einem heftigen Regiment dient, kann es bekommen.

Briefkasten der Redaktion.

Herr A., Stuttgart. Wir haben Ihren Brief an die betreffende Stelle weitergegeben; hoffentlich hat er Erfolg.

Neuorientierung in der Textilindustrie.

Die Textilwarenfabrikanten in Glauchau und Meerane haben beschlossen, ihre Betriebe an einer Aktiengesellschaft zu vereinigen, um so besser auf den Einfluß der Rohstoffe und den Verkaufspreis der Fabrikate einwirken zu können. Bei dieser Meldung liegt die „Wärze nicht in der Kürze“, sondern in dem, was nachfolgend wird. Für den Hochmann kommt die Meldung nicht überraschend, da in dem „Verbande der Sächsisch-Thüringischen Webereien“ schon seit Jahren Bestrebungen im Gange sind, diese ganze Organisation — Ende 1912 schloß der Verband sechs Ortsgruppen mit 58 Betrieben und mit 35 200 Webstühlen — in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Wenn auch dieses Ziel nicht mit einem Schläge zu erreichen sein dürfte, so zeigt doch die Meldung aus Glauchau-Meerane, daß der Gedanke markiert. Noch leichter als in Glauchau-Meerane dürfte der Zusammenschluß dort zu erreichen sein, wo heute schon, wie in Greiz und Gera, moderne Großbetriebe bestehen.

Die Ursachen sind wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Zahl der vorhandenen Webstühle im Verbandsgebiete, dem deutschen Konsum entsprechend, eine zu große ist, während der Export in den letzten Jahrzehnten unter ungünstigen Handelsverträgen schwer gelitten hat und auch wohl nach Beendigung des Krieges in dieser Beziehung keine Besserung zu erhoffen sein wird.

Die Zusammenfassung der Betriebe wird natürlich auch gegenüber den Arbeitern ihre Wirkungen auslösen. Die Arbeiter haben dann am ganzen Orte nur einen einzigen Arbeitgeber. Ein ökonomisches Bestreben der Arbeitsstelle am Orte ist dann unmöglich. Die Arbeiter sind auf den einen, den ganzen Ort umspannenden Betrieb angewiesen, wenn sie nicht außerhalb ihr Brot suchen wollen. In dem Bezirk des Sächsisch-Thüringischen Webereiverbandes war bisher schon der Friede nur ein Waffenstillstand. Nun wird es vorwiegend erst recht so kommen, daß die Gebetsgebete eingereichen muß, damit die Arbeiterinteressen nicht allzu kurz kommen.

Telegramme.

Italienische Beschnüpfung zum Fall von Durazzo.

Rom, 28. Febr. (B. V. Nichtamtlich.) Meldung der Agenzia Stefani. Trotz schlechten Wetters, das im ganzen unteren Adriatischen Meere anhielt und nachdem unsere Schiffe die feindlichen Batterien zum Schweigen gebracht hatten, die sie auf der Straße am Strande unter Feuer hielten, wurden alle italienischen Truppen, die vorübergehend nach Durazzo geschickt worden waren, um die Einkreisung der Serben, Montenegriner und Albaner zu sichern, ohne jeden Zwischenfall eingeschifft und nach unserer Basis nach Salona gebracht. Das noch brauchbare Kriegsmaterial wurde ebenfalls eingeschifft und das alte, oder in schlechtem Zustand befindliche unbrauchbar gemacht und zerstört.

Kreiskomitee vom Roten Kreuz

Abteilung IV und Kommission für Kriegs-Witwen- und -Waisenfürsorge.

Kursus zur Ausbildung von Hauspflegerinnen und -Pflegermüttern.

Beginn: Donnerstag den 2. März 1916.

Nähere Auskunft und Anmeldung: Adm. Scholz, Kavalleriehaus, Vorderstadt, 1. St., Zimmer 1.

Kaufhaus Otto Nietschmann N.

Wiesbaden, Ecke Kirchgasse u. Friedrichstrasse, Darmstadt, Ludwigstrasse 10.



Glas-, Porzellan-, Emaille-, Luxuswaren.

Enorm billig!

Enorm billig!

Spezialgeschäft für vollständige Küchen-Einrichtungen.

W 1006

Höchstpreise für Süßwasserfische.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 716) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 804 F) betr. Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische werden für den Stadtkreis Wiesbaden für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1.	
Karpfen	für das Pfund 1.30 Mk.
Schleie	1.50 "
Hecht	1.25 "
Fleie und Brachsen (Bresen)	
bei Fischen von 1 Kilo und darüber	— .90 "
bei Fischen unter 1 Kilo	— .70 "
Plöhen und Rotangen (Bachfische) bei kleinen Fischen	
bei mittleren Fischen	— .40 "
bei Fischen von über 1 Pfund Gewicht	— .60 "
Bei Süßwasserfischen in totem Zustand ermäßigen sich die festgesetzten Preise um 20 vom Hundert.	

§ 2. Bei Abgabe von Mengen unter 1 Pfund gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3. Ein- und Verkaufspreis für die aus dem Auslande eingehenden Fische unterliegen der Genehmigung des Magistrats, sofern die Kleinhandelspreise für diese Fische die obengenannten Kleinhandelspreise übersteigen sollen.

Wer Fische aus dem Auslande bezieht, hat die Ein- und Verkaufspreise der städt. Preisprüfungsstelle, Marktstraße 1, unverzüglich mitzuteilen. Die Preisprüfungsstelle ist berechtigt, die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen.

§ 4. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Vorkasse darf nicht verweigert werden.

§ 5. Wer die in § 1 genannten Fischarten nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 6. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilo zum Gegenstand hat.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603). Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

W 1127

Eier-Ausgabe.

Am Montag den 28. Februar werden in den hiesigen Butter- und Eierhandlungen, sowie in den Wiesbadener Geschäftsstellen des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgebung ungarische Eier zum Verkauf gelangen.

Der Preis ist wie folgt festgesetzt:
Gute gesunde Ware . . . 15 Pfg. für das Stück
Nebenformen (ganz kleine oder beschmutzte Eier) . . . 14 1/2 Pfg. für das Stück

Die Abgabe der Eier erfolgt nur gegen Eierbezugskarten. Als Eierbezugskarte gilt die bereits ausgegebene Butterkarte Gruppe 8. (Diese Butterkarte wird von der Stadt später zum Bezug von Butter wieder erzeigt).

Es werden abgegeben:
auf eine Karte . . . ein Ei,
auf zwei Karten . . . drei Eier,
auf drei Karten . . . vier Eier,
auf vier Karten . . . sechs Eier

usw., so daß auf gleichzeitig abgegebene Karten, soweit die Multiplikation mit 1 1/2 volle Zahlen ergibt, auf jede Karte 1 1/2 Ei gewährt werden.

Hotels und Pensionen erhalten Eierbezugscheine auf dem Brotverteilungsamt, soweit sie butterbezugsberechtigt sind.

Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1916 über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, in Verbindung mit dem Gesetz über Höchstpreise vom 4. August und 17. Dezember 1914 werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Wiesbaden folgende Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

§ 1.	
Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfg.
Rotkohl (Blaukohl)	11 "
Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 "
Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 "
Kohlrüben (Stedrüben, Bruden, oder Dörschen)	
a) für weiße Kohlrüben	4 "
b) für gelbe Kohlrüben	6 "
Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sogenannte Pferderröhren)	5 "
2. rotfleischige Speisemöhren	8 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "
Zwiebeln	18 "
Sauerkraut (Sauerkohl) nicht ausgedrückt	16 "

§ 2. Der Verkauf darf nur nach Gewicht erfolgen.

§ 3. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 4. Ein- und Verkaufspreis für die aus dem Auslande eingehenden Waren unterliegen der Genehmigung des Magistrats, sofern sie die vom Reichskanzler am 25. v. Mts. bestimmten Einzelpreise oder Herstellerpreise oder die oben angegebenen Kleinhandelshöchstpreise übersteigen.

Wer Gemüse aus dem Auslande bezieht, hat die Ein- und Verkaufspreise unverzüglich der städtischen Preisprüfungsstelle, Marktstraße 1, mitzuteilen. Die Preisprüfungsstelle ist berechtigt, die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen.

§ 5. Die festgesetzten Preise dürfen nicht überschritten werden. Sie sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August und 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. September 1915. Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

W 1126

Gewerkschaftshaus Wiesbaden

Wellritzstr. 49. (Zentralherberge) Wellritzstr. 49.
Billige Speisen und Getränke.

Kegelbahn und angenehme Aufenthaltsräume. Galt sich allen Freunden sowie auswärtigen Gewerkschaften und Vereinen bei Kaffee und Bier einzuweisen. (1126)

TODES-ANZEIGE.

Hierdurch die traurige Nachricht, dass heute morgen mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel

Joseph Schäfer, Schreiner

nach kurzem schweren Leiden gestorben ist.

Wiesbaden (Kastellstrasse 3), den 26. Februar 1916.

In tiefer Trauer:

Frau Marie Schäfer,
Josephine Basting geb. Schäfer,
Frieda Krämer, geb. Schäfer,
Hermann Schäfer,
August Krämer,
Anton Basting.

Die Beerdigung findet Dienstag den 29. Februar, nachm. um 4 Uhr, vom Südfriedhof aus statt. W 1124

Deutscher Holzarbeiter-Verband

Zahlstelle Wiesbaden.

TODES-ANZEIGE.

Am Samstag den 26. Februar verschied nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege und langjähriges Mitglied

Joseph Schäfer

im Alter von 53 Jahren. W 1125

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Lokalverwaltung.

Die Beerdigung findet am Dienstag den 29. Februar, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des Südfriedhofs aus statt.